



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/027/7633/2017-6
A. J.

Wien, 12.03.2018
ZWC

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Königshofer über die Beschwerde des Herrn A. J. gegen das Straferkenntnis Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 14.04.2017, ZI. VStV/917300278486/2017, wegen Übertretung des Wiener Prostitutionsgesetzes, zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.1. Die Landespolizeidirektion Wien erließ gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis, in dem diesem vorgeworfen wurde, er habe am 21.02.2017, um 16:16 Uhr, in Wien, A.-straße, eine verbotene Kontaktaufnahme mit einer Prostituierten innerhalb eines Wohngebietes vorgenommen, indem er mit dieser ein Anbahnungsgespräch geführt hat. Wegen Übertretung des Wiener Prostitutionsgesetzes wurde über ihn ein Geldstrafe in der Höhe von EUR 200,- verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die Aufhebung der Geldstrafe beantragt wird.

3. Das Verfahren stützt sich auf eine Anzeige von Beamten der LPD Wien in welcher festgestellt wird, dass die Beamten am 21.02.2017, um ca 16:30 Uhr, im Rahmen eines Streifendienstes eine amtsbekannte Prostituierte beobachtet hatten, welche zielstrebig zum Fahrzeug des Beschwerdeführer zuging und bei geöffneter Fahrzeugtüre offensichtlich ein Anbahnungsgespräch führen wollte. Als die Prostituierte die Beamten wahrnahm, lief sie davon. Eine Anzeige der Prostituierten wurde unterlassen.

Der Beschwerdeführer habe bei einer Befragung angegeben, er sei nur deshalb vor Ort, weil sich dort seine Firma befinde und er einen Termin mit seinem Chef habe. Über Aufforderung habe er aber die Firmenadresse nicht angeben können, sondern habe offensichtlich auf seinem Handy im Internet nach der Firmenadresse gesucht. Letztlich habe er die Firma „N.“ als seinen Arbeitgeber genannt und sei von den Beamten zum Bürogebäude begleitet worden, in dem dieses Unternehmen sein Büro hatte. Dem Beschwerdeführer sei aber auf sein Läuten hin nicht geöffnet worden. Da die Angaben des Beschwerdeführers unglaubwürdig wirkten und er auch keine Telefonnummer der Firma angeben konnte, wurde gegen ihn Anzeige wegen Übertretung des Prostitutionsgesetzes erstattet.

4. In der Angelegenheit wurde am 20.02.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Beschwerdeführer sowie jener Polizeibeamte, der die Anzeige erstattet hatte, als Zeuge einvernommen wurden.

Der Beschwerdeführer gab an, er sei zur Tatzeit bei der Fa. T. beschäftigt gewesen. Dazu legte er einen Dienstvertrag vor. Dieser sei am 3.6.2016 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Gegenstand des Vertrages sei die Tätigkeit als Flüchtlingsbetreuer gewesen. Er sei bis Herbst 2017 dort tätig gewesen. Der Sitz des Unternehmens sei laut Vertrag in Wien, P.. Er habe damals sein Fahrzeug ca. 100 Meter entfernt vom Sitz der Fa. abgestellt. Bevor er das Auto abgestellt habe, sei die Polizei schon hinter ihm nachgefahren. Das Auto sei noch nicht einmal richtig gestanden, da sei ein Mädchen auf ihn zugelaufen. Gesprochen wurde nichts. Das Mädchen sei sofort wieder weggegangen, als sie das Polizeiauto gesehen habe.

Er sei zu diesem Zeitpunkt noch im Fahrzeug gewesen. Die Beamten hätten neben ihm angehalten, er sei ausgestiegen. Die Polizisten hätten gefragt, was er hier mache. Er habe gesagt, er gehe zu seiner Firma und hätten ihn die Beamten gefragt, wo diese sei.

An diesem Tag sei sein iPhone kaputt und in Reparatur gewesen. Das sei überprüfbar. Aus diesem Grund hätte er nicht die genaue Adresse des Unternehmens gewusst, da sein Arbeitsplatz eigentlich im ... Bezirk, im Hotel B., sei. Aus diesem Grund habe er den Beamten keine genaue Auskunft geben können und seien seine Angaben offensichtlich als unglaubwürdig angesehen worden.

Er sei dann zum Haus gegangen, indem sich das Büro der Firma befinde, habe dort angeläutet, allerdings sei die Chefin an diesem Tag schon weg gewesen. Er habe mit seinem Ersatzhandy nicht gut umgehen können, sodass es ihm nicht möglich gewesen sei, die genauen Daten des Unternehmens den Polizisten bekanntzugeben.

Das Mädchen sei auf die Beifahrerseite gekommen. Das Fenster sei halb geöffnet gewesen und habe er gesagt „verschwinde“. Hätte die Polizei mit dem Mädchen

gesprächen, wäre es leicht gewesen aufzuklären, dass kein Gespräch stattgefunden hat. Das habe die Polizei nicht gemacht.

Es stimme, dass es einen Vorfall gegeben habe, bei dem er von der Polizei mit einer Prostituierten angetroffen wurde. Das sei auch dort in dem Viertel gewesen. Er habe dafür eine Strafe in der Höhe von EUR 300 bezahlt. Er sei nicht so dumm, dass er nochmal dasselbe mache.

Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte konnte sich noch an die Amtshandlung erinnern. Er gab an, er sei mit der Kontrolle der illegalen Prostitution im ... befasst. Er und sein Kollege seien in Zivil mit einem Zivilfahrzeug unterwegs gewesen und von ... kommend, links in die ... eingebogen. Ab Höhe der S.-straße, das sei eine Gasse vor der A.-straße, habe er eine amtsbekannte Prostituierte wahrgenommen, welche von ... kommend die A.-straße überquert habe und zielgerichtet auf ein Fahrzeug zugegangen sei. Daraufhin habe er das Fahrzeug hinter dem betreffenden Fahrzeug abgestellt.

Die Prostituierte habe seiner Erinnerung nach die Beifahrertüre bereits geöffnet und den Kopf in das Fahrzeuginnere gesteckt. Er hatte den Eindruck, dass ein Gespräch stattfindet. Die Prostituierte sei davongelaufen, als sie ihn bzw seinen Kollegen gesehen habe, weil der Prostituierten sowohl die Beamten, als auch das Zivilfahrzeug bereits bekannt war.

Sie hätten dann den Fahrzeuglenker mit dem Verdacht konfrontiert, dass er ein Anbahnungsgespräch geführt habe. Er habe das bestritten und behauptet, er arbeite hier. Die Frage, wo das sei, habe er nicht genau beantworten können und habe er gesehen, dass der Lenker auf seinem Handy herumgedrückt habe und offenbar im Internet gesucht habe, sodass das Logo der Fa. N. aufgeleuchtet sei.

Er habe gesagt, er arbeite im ... Bezirk als Reinigungskraft. Die Adresse selbst konnte er nicht nennen. Sie seien zur Au.-straße gegangen und habe er nach einigem Suchen das Gebäude gefunden und auch die entsprechende Glocke. Er habe geläutet, aber es habe niemand geöffnet. Dann habe er im Internet die Telefonnummer gesucht und dort angerufen, aber es habe sich niemand gemeldet. Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers und des Umstandes,

dass er weder das Büro genau gewusst habe, noch die Telefonnummer, seien sie davon ausgegangen, dass es sich bei der Verantwortung des Beschwerdeführers um eine Schutzbehauptung gehandelt habe. Die betreffende Prostituierte hätten sie schon von früheren Amtshandlungen gekannt.

Sie hätten die Prostituierte eine Stunde später im Zuge einer weiteren Amtshandlung angehalten und habe sie auf die Frage, warum sie zuvor weggelaufen sei, gesagt, der Fahrzeuglenker habe gesagt „da ist Polizei, lauf schnell weg“. Wäre damals bei der Firma geöffnet worden, wäre die Sache für sie erledigt gewesen.

Der Vertreter Behörde stellte zum Ergebnis des Beweisverfahrens fest, aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers, werde die Abweisung der Beschwerde beantragt. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Begleitumstände hätten ihm zwar in die Hände gespielt, weil sich dort das Büro seines Arbeitgebers befunden habe, tatsächlich sei aber nach den Aussagen des Zeugen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ein Anbahnungsgespräch geführt habe, zumal er selbst zugegeben habe, bereits einmal wegen einer solchen Übertretung bestraft worden zu sein.

5. Es wurde erwogen:

Das Wiener Prostitutionsgesetz bestimmt in § 16 Folgendes:

Außerhalb der gemäß § 9 erlaubten Bereiche für Straßenprostitution sowie in Prostitutionslokalen, deren Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder c) unzulässig ist, dürfen Freierinnen und Freier (§ 2 Abs. 9) mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen keinen Kontakt aufnehmen. Die Kontaktaufnahme über Telefon, E-Mail oder sonstige Kommunikationsmedien wird hiervon nicht erfasst.

Die Behörde wirft dem Beschwerdeführer vor, sein Verhalten sei so zu beurteilen, dass er mit einer Prostituierten ein Anbahnungsgespräche geführt und somit in verbotener Weise Kontakt aufgenommen habe.

Übereinstimmend ergibt sich aus den Angaben der Zeugen und dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass es sich offensichtlich um einen äußerst kurzen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Prostituierten gehandelt haben muss, da die Beamten die Prostituierte schon aus dem fahrenden Fahrzeug aus beim Zugehen auf das fahrende Fahrzeug des Beschwerdeführer beobachtet hatten und diese offensichtlich sofort, nachdem sie das Fahrzeug der Beamten hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gesehen hatte, davon gelaufen ist.

Da der Beschwerdeführer glaubhaft machen konnte, dass sich in unmittelbarer Nähe des Abstellortes das Büro seines Arbeitgeber befindet, erscheint es zumindest plausibel, dass er sein Fahrzeug aus diesem Grund dort abgestellt hatte und nicht zum Zweck der verbotenen Kontaktaufnahme mit einer Prostituierten zur Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen. Darüber hinaus ist auch die zeitliche Abfolge des Vorfalls in der Anzeige nicht chronologisch aufgenommen worden, sodass Zweifel bestehen, ob die richtige Tatzeit verfolgt wurde.

Bei dieser Sachlage konnte es nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit als erwiesen angenommen werden, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Übertretung des Prostitutionsgesetzes begangen hat. Es war daher der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren spruchgemäß einzustellen.

II. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch angeführte gesetzliche Bestimmung.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Königshofer